

Bericht und Antrag der Justizverwaltung an den Landrat

30. August 2022

Bericht und Antrag der Justizverwaltung an den Landrat zur unbefristeten Erhöhung der Stellenpro- zente der Stelle administrative Leitung richterliche Behörden von 60 Prozent auf minimal 80 bis maximal 100 Prozent

I. Ausgangslage

Artikel 8b des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; RB 2.3221) sieht vor, dass die Gerichte ihr Personal «im Rahmen des kantonalen Personalrechts und der bewilligten Personalmittel» selber anstellen. Die bewilligten Personalmittel ergeben sich aus dem Anteil der Gerichte am laufenden Globalbudget Personal.

Im Beschluss Nr. 2019-554 R-362-23 vom 10. September 2019 hielt der Regierungsrat fest, dass gewisse kostenwirksame Veränderungen, sogenannte exogene Faktoren, bezüglich Einhaltung des Globalbudgets zu neutralisieren sind. Exogene Faktoren kann der Regierungsrat nicht durch Personalentscheide selber beeinflussen. Mit der Selbstverwaltung der richterlichen Behörden entziehen sich auch deren zusätzlichen Personalaufwendungen der Entscheidungskompetenz des Regierungsrats und sie werden dadurch de facto zu exogenen Faktoren, die in der Entscheidungskompetenz des Landrats liegen.

Im genannten Beschluss hielt der Regierungsrat denn auch fest, dass, wenn die richterlichen Behörden zusätzliche Stellen beantragen, sie gleichzeitig eine Erhöhung ihres Globalbudgetanteils im Umfang der damit verbundenen kumulierten Personalaufwendungen zu beantragen haben.

II. Begründung zur Erhöhung der Stelle administrative Leitung richterliche Behörden um 20 bis 40 Stellenprozenten (neu 80 bis 100 Prozent)

Für die neu geschaffene Stelle einer administrativen Leiterin/eines administrativen Leiters per 1. Januar 2020 wurde ein Pflichtenheft erarbeitet, das als Entwurf galt. Gestützt darauf wurde ein erstes Pensum (50 Stellenprozent) festgelegt. Der Arbeitsalltag zeigte, dass die 50 Stellenprozent nicht ausreichen, um alle anfallenden Arbeiten zu erledigen. Ebenfalls sind weitere umfangreiche Aufgaben zum Pflichtenheft dazugekommen. Die Geschäftslast bei den richterlichen Behörden ist ebenfalls vielfältig und hoch.

Aus diesem Grund wurde bereits mit Verwaltungsbeschluss vom 18. September 2020 die Erhöhung um 10 Stellenprozent auf 60 Stellenprozent per 1. Januar 2021 beschlossen. Diese Erhöhung der Stellenprozent wurde ebenfalls am 16. Dezember 2020 durch den Landrat verabschiedet.

Es zeigte sich, dass die Erhöhung um 10 Stellenprozent nicht ausreichend war. Da es sich insbesondere um eine Einzelfunktion handelt, welche die gesamte Personalarbeit der Justizverwaltung beinhaltet, können Arbeiten nicht unmittelbar von weiteren Mitarbeitenden übernommen werden. Aufgrund des übermässigen Arbeitsanfalls wurde darum mit der früheren Stelleninhaberin als unmittelbare Massnahme gemäss Verwaltungsbeschluss vom 24. März 2022 die Leistung von Überstunden vom 1. April 2022 bis 31. Dezember 2022 vereinbart. Das Arbeitspensum pendelte sich bei 80 Prozent ein. Im Verwaltungsbeschluss wurde die Aufnahme zur Erhöhung der Funktion im Globalbudget bereits als Massnahme für eine nachhaltige und angemessene Lösung festgehalten.

Im Zusammenhang mit der Kündigung der Stelleninhaberin administrative Leitung richterliche Behörden per 30. Juni 2022 wurde die Neubesetzung der Stelle, unter Einbezug der Erfahrungswerte und unter Berücksichtigung des Verwaltungsbeschlusses vom 24. März 2022 zur Anordnung von Überstunden vom 1. April 2022 bis 31. Dezember 2022, mit 80 Prozent übernommen. Davon wurden jedoch 20 Prozent unter Vorbehalt der Genehmigung des Globalbudgets vorerst bis 31. Dezember 2022 befristet vereinbart.

Für eine effiziente Abwicklung der anfallenden administrativen Geschäfte innerhalb der richterlichen Behörden sind minimal 20 bis maximal 40 zusätzliche Stellenprozent notwendig. Die im 2020 neu geschaffene Funktion administrative Leitung richterliche Behörden befindet sich nach wie vor in einer Konstituierungsphase. Es stehen weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Projekt Justitia 4.0 oder der Prozesswiedergabe der Justizverwaltung an, deren Umfang zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden kann. Unbestritten sind jedoch minimal 20 Stellenprozent, dies zeigte die Arbeitsauslastung der bisherigen Stelleninhaberin. Eine Erweiterung auf 80 bis 100 Stellenprozent per 1. Januar 2023 ist darum unumgänglich, um die anstehenden Aufgaben zu bewältigen.

III. Erwägungen der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission hat den Antrag zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Ausführungen erachtet die Verwaltungskommission die Erhöhung der Stelle administrative Leitung richterliche Behörden um minimal 20 bis maximal 40 Prozent als dringend angezeigt.

Dem Landrat wird unter Einbezug der Erfahrungswerte der bisherigen Stelleninhaberin und unter Berücksichtigung der weiteren zusätzlichen bevorstehenden Aufgaben die Erhöhung von 20 bis 40 Stellenprozent beantragt.

IV. Antrag der Justizverwaltung an den Landrat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Justizverwaltung dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Beim Obergericht wird per 1. Januar 2023 die Stelle administrative Leitung richterliche Behörden von 60 Prozent um minimal 20 bis maximal 40 Prozent erhöht.

Die Kosten der zusätzlichen Personalressourcen, basierend auf einer Zuweisung der Funktion in der Funktionsgruppe 1.06 (Höhere Sachbearbeitung 1; Lohnklasse 8-10), betragen jährlich zirka 24'500 bis 49'000 Franken (Lohn inklusive Sozialversicherungskosten; Annahme Lohneinreihung Lohnklasse 10, Stufe 17).

2. Zur Finanzierung der zusätzlichen Personalressourcen wird der Startwert des Globalbudgets Personal 2023 bis 2026 entsprechend erhöht.